

Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten

(Anrechnungssatzung)

Aufgrund von § 32 Abs. 4 Ziffer 7 sowie § 35 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Studien- und Prüfungsordnung für die weiterführenden Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen
- § 3 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen
- § 4 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 5 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers
- § 6 Notenbildung
- § 7 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Wesentlich ist der Unterschied, wenn durch fehlende oder nicht nachgewiesene Kompetenzen der erfolgreiche Abschluss des Studiums (bspw. durch fehlende Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch eines Pflichtfachs) gefährdet ist oder obligatorische Kompetenzen entsprechend dem Studiengangprofil nicht nachgewiesen werden. Die erworbenen Kompetenzen können auch durch ein Fachgespräch oder einen Test festgestellt werden. In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht, kann eine Anrechnung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.

(2) Anerkennungsfähig sind Leistungen,

1. die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder, die im Falle des Studiengangwechsels in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ravensburg-Weingarten erbracht worden sind,
2. die im Rahmen eines Kontaktstudiums im Sinne von § 31 Abs. 5 LHG an einer Einrichtung nach lit. a erbracht wurden.
3. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 sowie des § 4 auf ein Studium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten angerechnet.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem Kontaktstudium sowie für die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulsystems müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen vorliegen, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sein.

(4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

- (5) In Bachelorstudiengängen ist eine Anrechnung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters gemäß der Regelungen in §5 der Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge möglich.
- (6) Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen können nur dann in Masterstudiengängen anerkannt werden, wenn die Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation der Bachelorprüfung eingebracht wurde.
- (7) Angetretene Prüfungen sind von dem Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren ausgeschlossen.

§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Anrechnungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeitsabkommen der Hochschule Ravensburg-Weingarten mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule Ravensburg-Weingarten jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double Degree) oder ein gemeinsamer Abschluss vergeben wird (Joint Degree).
- (3) Von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen werden nach Maßgabe der „Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender“ vom 02.07.2015 anerkannt.

§ 3 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) Mit der Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung finden die Fristen für die Erbringung der Leistungen des Grundstudiums keine Anwendung. Sind nach Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung einzelne Studienleistungen noch nicht erbracht, so sind diese bis zur Ausgabe der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) Wurde die Vor- oder Zwischenprüfung durch die Hochschule Ravensburg-Weingarten anerkannt, so wird von der Hochschule Ravensburg-Weingarten kein Zwischenzeugnis ausgestellt.

§ 4 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 5 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

§ 6 Notenbildung

(1) Werden von in- oder ausländischen Hochschulen abweichende Notengebungssysteme eingesetzt, so erfolgt eine Umrechnung.

(2) Für die Umrechnung von ECTS-Grades inländischer Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1,0 = A = excellent

1,7 = B = very good

2,3 = C = good

3,0 = D = satisfactory

3,7 = E = sufficient

4,7 = F = fail

(3) Die Umrechnung ausländischer Leistungsbeurteilungen erfolgt entsprechend § 9 Abs.1 der Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender.

(4) Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine Prüfungsleistung als „bestanden“ aufgenommen.

§ 7 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Anrechnung aus dem Hochschulbereich der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Bei der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und bei der Anrechnung der Vor- und Zwischenprüfung gemäß § 3 erfolgt die Prüfung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (2) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Weingarten, den 02.07.2020